

Was folgt aus der Verabschiedung der Thüringer Alimentations-Neufassung?

Nachdem am 22. Oktober der Thüringer Landtag das Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährleistung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts mit den Stimmen der Regierungsparteien und bei Enthaltung der Opposition verabschiedet hat, soll der TOP 32 der 62. Plenarsitzung nachfolgend noch einmal in seinen wichtigsten Ergebnissen betrachtet werden, um so den Gang der Entscheidung nachzuzeichnen und daraus die Frage abzuleiten, wie es nicht zuletzt im Hinblick auf die zu erwartende Besoldungsanpassung nach dem Tarifabschluss der Länder weitergehen wird.

1. Die sich offensichtlich konkretisierenden Ansichten der Oppositionsparteien

Der Gesetzentwurf war zunächst vom Haushalts- und Finanzausschuss in seiner 34. Sitzung am 15. Oktober zur Annahme empfohlen worden ohne dass aus der betreffenden Drucksache erkennbar wäre, wie das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder oder Parteien gewesen ist.¹ Die Empfehlung scheint bei Enthaltung der AfD von allen anderen Parteien mitgetragen worden zu sein. Insofern zeigt die von sämtlichen Oppositionsparteien vollzogene Enthaltung in der zweiten und dritten Lesung einen offensichtlichen Erkenntniszuwachs der Abgeordneten der CDU und der FDP, wie er auch in ihrem am Ende vom Landtag einstimmig angenommenen Entschließungsantrag vom 20. Oktober dokumentiert wird.² Denn augenscheinlich auf das Batts-Gutachten vom 05. Juli³ und die Stellungnahme des wissenschaftlichen Diensts vom 31. August⁴ zurückgehend, heben beide Oppositionsparteien nun verfassungsrechtlich korrekt hervor, dass die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben „nicht zur Berechnung und Begründung der Angemessenheit, sondern lediglich zur Kontrolle heranzuziehen“ seien.⁵ Damit hält ihr Entschließungsantrag, implizit auf das Batts-Gutachten und die Stellungnahme des wissenschaftlichen Diensts zurückgehend, mehr oder weniger deutlich ebenfalls fest, dass das nun verabschiedete Gesetz verfassungswidrig ist, da sich seine „mit einer vordergründigen Orientierung an rechnerischen Mindestvorgaben zur Vermeidung einer evident unzureichenden Alimentation ausgerichtete ‚Mathematisierung‘ der Besoldungsfestsetzung“, der es letztlich nur darum gehe, „eine evidente Sachwidrigkeit zu vermeiden“⁶ und die also „in erster Linie auf fiskalpolitischen Erwägungen“ beruhe und dazu „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] erschöpfend auf Schlupflöcher analysiert“ habe,⁷ nicht mit dem vom Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG zu erfüllenden Regelungsauftrag in Einklang bringen lässt. Denn die entsprechend von der Gesetzesbegründung nicht sachgemäß verwendeten Parameter sind weder dazu bestimmt noch geeignet, aus ihnen mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist, weshalb das Bundesverfassungsgericht in aller gebotenen Eindeutigkeit hervorhebt: „Ein solches Verständnis würde die methodische Zielrichtung der Besoldungsrechtsprechung des Senats verkennen.“⁸

Nichtsdestotrotz konnten sich beide Parteien im Entschließungsantrag noch nicht dazu durchringen, jetzt den letzten Schritt zu gehen und den Gesetzentwurf nun auch explizit als verfassungswidrig zu

1 LT-Drs. 7/4224 v. 15.10.2021.

2 LT-Drs. 7/4264. v. 20.10.2021; die Enthaltungen gibt wieder Thüringer Landtag, Arbeitsfassung des Protokolls der 62. Sitzung des Thüringer Landtags am 22.10.2021, S. 118; <https://www.thueringer-landtag.de/plenum/protokolle/<31.10.2021>>.

3 Ulrich Batts, Rechtsgutachten zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation v. 5.7.2021, <https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/batts-gutachten-veroeffentlicht/<31.10.2021>>.

4 LT-Drs. 7/4188 v. 13.10.2021.

5 LT-Drs. 7/4264 (Fn. 2), S. 1.

6 LT-Drs. (Fn. 4) S. 28.

7 Batts (Fn. 3), S. 26.

8 BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 30.

betrachten. Nicht umsonst fordert ihr Antrag, die Besoldung im Freistaat im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit zu evaluieren und neu zu ordnen, und zwar „ungeachtet der Verfassungsgemäßheit der Alimentation“.⁹ Mit dieser letzten Einordnung wird bislang noch eine diesbezüglich eindeutige Stellungnahme zum Gesetzentwurf vermieden, was die beiden Redner in der Plenarsitzung wiederholten, indem sie am Ende offenließen, ob ihre Parteien den Gesetzentwurf als verfassungswidrig betrachten – wären beide Oppositionsparteien hier den in ihrem Entschließungsantrags bereits implizit beschrittenen Schritt konsequent zu Ende gegangen, hätten sie sich in der Plenarsitzung nicht enthalten, sondern hätten den verfassungswidrigen Entwurf als solchen konsequenterweise ablehnen müssen. Dazu hat sich keine der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien und Abgeordneten entschließen können.

So bleibt es trotz ihres deutlich erkennbaren Erkenntniszuwachses weiterhin unklar, welchen Blick auf den Gehalt der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur die Oppositionsparteien werfen – dennoch sollte in Anbetracht ihres Entschließungsantrags davon auszugehen sein, dass die von der CDU und FDP Parteien geforderte Einbeziehung nicht zuletzt des tbb „zur Erarbeitung von Grundsätzen, Zielen und Lösungsansätzen zur Modernisierung des Thüringer Beamtenrechts“ ihre Einsicht weiter reifen lassen wird, sodass es mittlerweile nur umso wahrscheinlicher erscheint, dass ein eventuell nächster verfassungswidriger Gesetzentwurf der Landesregierung nun auf ihre Ablehnung stoßen dürfte. Denn nicht umsonst darf der Gesetzgeber weder für die Gegenwart noch für die Vergangenheit eine mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage fortbestehen lassen, was nicht zuletzt aus der durch § 31 BVerfGG angeordneten Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen folgt; sie gebietet die zeitlich umfassende Heilung eines vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungsverstoßes.¹⁰ Nicht umsonst folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist.

Die ungebrochenen Vorstellungen der Thüringer Sozialdemokraten

Während sich das Verhalten der Oppositionsparteien also zunehmend zu klären scheint, wird das der Regierungsparteien augenscheinlich eher unklarer. Nicht umsonst lehnte es die Rednerin der größten Regierungspartei zunächst überhaupt ab, auf Nachfrage der Vizepräsidentin in der Aussprache von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen.¹¹ Erst nachdem der Redner der CDU auf die vielfältigen Probleme hingewiesen hatte, die mit dem Gesetzentwurf verbunden sind,¹² kam sie offensichtlich nicht umhin, nun doch von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, wobei sie sich inhaltlich ausnahmslos nur zur Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts äußerte und ansonsten gar nicht erst auf den weiteren inhaltlichen Gehalt des Gesetzentwurfs der Landesregierung einging – ein doch eher ungewöhnlicher Vorgang.¹³ Noch ungewöhnlicher war das Verhalten von Bündnis 90/Die Grünen, deren Abgeordnete sich wohl im Hinblick auf die eindeutigen Ergebnisse der von ihnen in Auftrag gegebenen Stellungnahme des wissenschaftlichen Diensts gar nicht erst an der Aussprache beteiligten wollten, sondern sich ohne eigenem Beitrag nicht aktiv in die Debatte einmischten, was ebenfalls kaum als ungeteilte Zustimmung zum nun verabschiedeten Gesetzentwurf betrachtet werden kann – ein nicht minder ungewöhnlicher Vorgang. Ungeteilte Zustimmung oder zumindest ein dem sozialdemokratischen Regierungspartner Beistehen dürfte anders aussehen als ein solch beredetes Schweigen der beiden anderen Regierungsparteien.

Insofern war es am Ende an der Berichterstatterin, für die Sozialdemokraten rechtfertigen zu müssen, was außer ihnen offensichtlich kein anderer mehr rechtfertigen wollte. Dabei wurde gleich zu

9 LT-Drs. 7/4264 (Fn. 2), S. 2.

10 BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats v. 22.03.1990 – 2 BvL 1/86 –, Rn. 65.

11 Thüringer Landtag, Arbeitsfassung des Protokolls der 62. Sitzung des Thüringer Landtags am 22.10.2021, S. 108; <https://www.thueringer-landtag.de/plenum/protokolle/<31.10.2021>>.

12 Thüringer Landtag (Fn. 11), S. 108-110.

13 Thüringer Landtag (Fn. 11), S. 110 f.

Beginn des Beitrags erneut deutlich, dass eine sachliche Rechtfertigung des Gesetzentwurfs nicht mehr möglich war. Nicht umsonst referierte die Rednerin ein weiteres Mal nur eine formale und damit unzureichende Betrachtung des „detaillierte[n] Pflichtenhefts“, das das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber ab 2015 durch seine seitdem erfolgten Entscheidungen auferlegt,¹⁴ wenn sie ausführte, dass „nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei der Ermittlung und Prüfung des abstrakten Abstandsgefüges der Abstand zwischen den Grundgehaltssätzen von zwei Besoldungsgruppen verglichen“ werde, weshalb die Familienzuschläge „dabei nicht einbezogen“ werden würden.¹⁵

Denn zwar verpflichtet das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber durch den vierten Parameter der ersten Prüfungsstufe zunächst tatsächlich nur darauf, die Aufrechterhaltung des systeminternen Abstands anhand der Grundgehaltssätze vergleichbarer Besoldungsgruppen zu vollziehen, was es selbst mittels der Endstufengehälter durchgeführt hat.¹⁶ Allerdings verweist es nicht zuletzt in der von der sozialdemokratischen Berichterstatterin genannten Entscheidung vom 23. Mai 2017 nicht nur darauf, dass es sich bei dem Abstandsgebot um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt, was den Gesetzgeber zu dessen besonderen Beachtung zwingt, um nicht „das Wesen des Berufsbeamtentums an[zu]tasten“,¹⁷ sondern auch darauf, dass die Kontrolle des Abstandsgebots „als systeminterner Vergleich innerhalb der Beamtenschaft anhand der aus den Besoldungstabellen ersichtlichen Brutto-Gehälter erfolgen“ könne.¹⁸ Damit macht es deutlich, „dass zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter auch in sämtlichen einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen abgebildet“ werden müsse,¹⁹ weshalb für den Besoldungsgesetzgeber auch im Hinblick auf den systeminternen Abstand der Anlass bestehen kann, wenn unter anderem „Besonderheiten der (Besoldungs-)entwicklung im Raum stehen“ würden, „diesen Umständen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe Rechnung zu tragen“.²⁰ Von daher sind auch über die Grundgehaltssätze hinausgehende „sonstige Besoldungsveränderungen wie namentlich Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile [...] bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben“ könnten.²¹ Bei den Familienzuschlägen handelt es sich aber genauso wie bei Sonderzahlungen oder dem Urlaubsgeld um ebenjene „besonderen Bezügebestandteile“, zugleich ist bislang auch vonseiten der Landesregierung nicht bestritten worden, dass deren deutliche Erhöhungen einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben, sodass die Gesetzesbegründung als Folge beider erfüllter Bedingungen dazu aufgefordert war, „die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und etwaige Verzerrungen – insbesondere durch genauere Berechnungen [...] – zu kompensieren.“²² Diese genaueren Berechnungen sind jedoch von der Gesetzesbegründung unterlassen, aber vom tbb vollzogen worden, der so zeigt, dass die Abschaffung des einfachen Diensts zum Jahr 2015 erhebliche Auswirkungen auf die systeminternen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nach sich gezogen hat,²³ was genauso für die nun erfolgte deutliche Anhebung der Familienzuschläge in den unteren Besoldungsgruppen gilt, die ebenfalls zur Verletzung des systeminternen Abstand füh-

14 *Timo Hebler*, Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Beamtenbesoldung nach der Richterbesoldungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Eine kritische Würdigung, ZBR 2015, S. 289 (291).

15 Thüringer Landtag (Fn. 11), S. 111.

16 BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 –, Rn. 88-92 i.V.m. Rn. 151, 155 und 164

17 BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats v. 23.05.2017 – 2 BvR 883/14 –, Rn. 64.

18 BVerfG (Fn., 17), Rn. 80.

19 BVerfG (Fn. 17), Rn. 76.

20 BVerfG (Fn. 8), Rn. 31.

21 BVerfG (Fn. 8), Rn. 31.

22 BVerfG (Fn. 8), Rn. 85, vgl. zur praktischen Relevanz die entsprechenden weiteren Betrachtungen ebd., Rn. 128 und 136.

23 Schreiben v. 10.6.2021, S. 21-23.; <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-3575<31.10.2021>>.

ren.²⁴ Auf die mit der deutlichen Anhebung der Familienzuschläge gegebenen Probleme verweisen ebenfalls das Battis-Gutachten und die Stellungnahme des wissenschaftlichen Diensts in aller gebotenen Deutlichkeit.²⁵

Von daher blieb die am Ende des letzten Absatzes zitierte Aussage der sozialdemokratischen Berichterstatterin nicht nur verkürzend, sondern vielmehr sachlich falsch; sie verlängerte so die unzureichende Prozeduralisierung des Gesetzentwurfs, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls umfassend kritisiert worden war,²⁶ was genauso für ihr zweite inhaltliche Aussage galt, nämlich dass das Bundesverfassungsgericht auch dem Thüringer Besoldungsgesetzgeber „eine Wahlfreiheit geschaffen“ habe, „die hier auch umgesetzt“ werden würde.²⁷ Denn eine solche „Wahlfreiheit“, also der weite Gestaltungsspielraum, den der Gesetzgeber bei der Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation besitzt,²⁸ gilt nur jenseits des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes, also nur solange, wie der Gesetzgeber mit seiner gesetzlichen Regelung nicht die Grenze zur verfassungsrechtlich garantierten Mindestalimentation unterschreitet: Denn oberhalb des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes genießt die Alimentation einen nur relativen Normbestandschutz; der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.²⁹ Diesseits des Mindestabstands, also innerhalb eines Unterschreitens des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes, gibt es jedoch weder einen weiten noch überhaupt einen Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, da Kürzungen oder Einschnitte, die zum Unterschreiten der Mindestalimentation führen würden, ausgeschlossen sind; nicht umsonst hat der Besoldungsgesetzgeber wegen des hergebrachten Grundsatzes des Mindestabstandsgebots zu beachten, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss.³⁰ Der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau ist also nicht nur durch einen relativen Normbestandschutz geschützt, sondern für ihn gilt ein absoluter Alimentationsschutz.³¹ Da aber das mittlerweile verabschiedete Gesetz durch die gerade gezeigten und weitere Entscheidungen diesen absoluten Normbestandschutz unterläuft, war zuvor die postulierte „Wahlfreiheit“ nicht gegeben.³² Der Gesetzentwurf hätte erst einmal dafür Sorge tragen müssen, dass der absolute Normbestandschutz gewährleistet worden wäre; erst daraufhin hätte es eine spezifische Wahlfreiheit gegeben, die jedoch sachgerecht zu nutzen gewesen wäre und nicht hätte willkürlich vollzogen werden können.

So verstanden waren die zentralen Thesen der sozialdemokratischen Berichterstatterin inhaltlich nicht präzise genug, sodass ihre darauf beruhenden Folgerungen sachlich falsch blieben. Nach den weiteren Rednern der FDP und AfD ergriff schließlich die Finanzministerin für die Landesregierung das Wort. Sie leitete ihre Rede als Replik auf den Redner der AfD mit der Feststellung ein, dass niemand, „nicht der Beamtenbund, nicht der Interessenverband, den Sie angesprochen haben [der Thüringer BDVR; T.S.], nicht das Gutachten des Landtags, auch nicht der Rechnungshof oder andere, die sich geäußert haben, sagen, dass es ein verfassungswidriger Entwurf“ sei.³³ Nun hatte der tbb durchgehend auf den verfassungswidrigen Gehalt des Gesetzentwurfs hingewiesen und so in dem bereits mehrfach genannten Schreiben beispielsweise hervorgehoben: „Soweit man die Reparatur bezüglich des verfassungswidrigen Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung über die

24 Schreiben vom 10.6.2021, S. 6-8.

25 Battis (Fn. 3), S. 22-24; LT-Drs. 7/4188 (Fn. 4), S. 13-23.

26 Battis (Fn. 3), S. 24-26; LT-Drs. 7/4188 (Fn. 4), S. 25-29..

27 Thüringer Landtag (Fn. 11), S. 112.

28 BVerfG (Fn. 8), Rn. 26.

29 BVerfG (Fn. 8), Rn. 95.

30 BVerfG (Fn. 8), Rn. 47.

31 BVerfG (Fn. 8), Rn. 96.

32 Vgl. Schreiben v. 10.06.2021 (Fn. 23), S. 23-28.

33 Thüringer Landtag (Fn. 11), S. 116.

kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag vornehmen will und die Zulässigkeit mit der o.a. BVerfGE begründet, muss man sich auch an diese halten“,³⁴ um noch im direkten Vorfeld der Landtagssitzung in einer Petition seines Landeshauptvorstands die Nachbesserung des Gesetzentwurfs und eine verfassungsgemäße Alimentation zu fordern.³⁵ Der Thüringer BDVR hatte im Parlamentarischen Anhörungsverfahren betont: „Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die alimentationsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht in der erforderlichen Weise um und wird von uns abgelehnt. [...] der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zeigt mit seiner genauen Darstellung der rechtlichen und mathematischen Grundlagen, dass und warum der von der Thüringer Landesregierung gewählte Weg nicht geeignet ist, den verfassungsrechtlich gebotenen Zustand herbeizuführen.“³⁶ In der Stellungnahme des wissenschaftlichen Diensts heißt es unter anderem: „Indes kann aus der vorliegend gewählten Verfahrensweise, am fiskalpolitischen Ziel der Kostensparnis ausgerichtet an der Grenze zu einer bereits rechnerisch feststellbaren und mithin in jedem Fall justiziablen Unteralimentation zu operieren, anstatt eine amtsangemessene Besoldung anhand sachgerechter Kriterien zu bemessen, aufgrund des daraus folgenden Verstoßes gegen das Prozeduralisierungsgebot auch jenseits der durch die Rechtsprechung konkret bezifferten Grenzwerte auf eine evident sachwidrige Alimentation geschlossen werden.“³⁷ Der Rechnungshof hatte seine entsprechende Kritik eher etwas verklausuliert formuliert, indem er hervorhob: „Nach Auffassung des Rechnungshofs ist der Besoldungsgesetzgeber gut beraten, bei der Fortentwicklung des Besoldungsrechts auf Aktionismus zu verzichten. Die Entwicklung des Besoldungsrechts darf sich deshalb nicht auf kurzfristige oder ‚Mindest‘-Änderungen als Reaktion auf die Rechtsprechung beschränken. Hierdurch werden lediglich Symptome behandelt und Lücken ggf. nur vorübergehend geschlossen.“³⁸ Darüber hinaus hatte der Landesverband Thüringen des HLB als einer der anderen Verbände beanstandet, „dass Beamtinnen und Beamte mit dem Familienstand ledig oder verheiratet ohne bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kinder von der Wirkung der [Alimentations-]Erhöhung ausgeschlossen werden. Eine amtsangemessene Alimentation wird damit abgesehen von der Besoldungsgruppe W 3 auch ab 2020 nur teilweise für Beamtinnen und Beamte hinsichtlich drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern gewährleistet.“³⁹ So verstanden hatte nicht niemand den verfassungswidrigen Entwurf als verfassungswidrig angesehen, sondern hatten entgegen der Darstellung der Ministerin die von ihr ins Feld geführten Beispiele den verfassungswidrigen Entwurf allesamt als verfassungswidrig betrachtet. Die wiederkehrende Realitätsverweigerung, die der tbb der Landesregierung auch wegen solcher Ausfälle, gegenwärtig attestiert,⁴⁰ dürften mit zu dem beredeten Schweigen der beiden anderen Regierungsparteien geführt haben. Denn auch sie dürften mittlerweile erkannt haben, dass nicht mehr zu rechtfertigen war, was hinlänglich bewiesen verfassungswidrig ist.

Ein weiter Grund für das beredete Schweigen der weiteren Regierungsparteien dürfte die wiederholte sachliche Unkenntnis der Ministerin gewesen sein, deren Darlegungen auch im Landtag statt einer sachlichen Begründung wiederkehrend eher sinnfreie Worthülsen aufboten: „Natürlich ist auch Fakt, dass es sehr kompliziert ist, jetzt immer wieder die Anpassung [der Alimentation; T.S.] vorzunehmen. Das ist nicht der Wunsch des Freistaats Thüringen gewesen und auch kein Wunsch eines anderen Bundeslandes und des Bundes, sondern das ist eine Ableitung des Bundesverfassungsgerichts, das eben festgestellt hat, indem es einen Vergleich zur Grundsicherung gezogen hat, das als

34 Schreiben v. 10.06.2021 (Fn. 23), S. 12.

35 <https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/tbb-gewerkschaften-fordern-nachbesserung-des-gesetzes/<31.10.2021>>.

36 Schreiben vom 08.09.2021, S. 1 <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-3575<31.10.2021>>.

37 LT-Drs. 7/4188 (Fn. 4), S. 28 f.

38 Schreiben v. 31.08.2021, S. 3; <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-3575<31.10.2021>>.

39 Schreiben v. 16.08.2021, S. 2; <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-3575<31.10.2021>>.

40 <https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/landesregierung-leidet-unter-realitaetsverweigerung/<31.10.2021>>.

Maßstab genommen hat, was es bedeutet, wenn bei einer vierköpfigen Familie, also zwei Partner und zwei Kinder, einer als Beamtin oder Beamter arbeitet und ob das ausreicht, um über dem Limit der Grundsicherung zu sein.“⁴¹ Darüber hinaus enthielt sie sich auch in dieser Rede nicht ehrabschneidender Feststellungen, die ausschließlich vonseiten ihrer Partei Beifall fanden, indem sie erneut negierte, dass sowohl Richterinnen und Richter als auch Beamtinnen und Beamte in ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden würden, die ihr Beruf erfordern.⁴² In diesem Sinne hob sie hervor: „Ich will noch etwas sagen. Sie hatten den Verband der Verwaltungsrichterinnen und -richter angesprochen. Für mich persönlich gibt es zwei Dinge, die man da trennen muss: Zunächst einmal haben wir Gewerkschaften, den tbb und Verbände. Das sind Interessenverbände, die das gute Recht haben, sich zu äußern – auch in dem Sinn, wie das jetzt hier vorgeschlagen wurde. Aber das ist ein Unterschied, ob ein Verwaltungsrichter über den Verband die Verbandsmeinung äußert oder ob er dann im Gericht sitzt und über einen ganz konkreten Sachverhalt abstimmen muss. (Beifall SPD) Da gibt es ganz eindeutig eine Trennung, weil natürlich der Verband immer mehr fordern kann, als der Richter am Ende auch nach Ansicht und Prüfung urteilen muss.“⁴³

Mit dieser Darstellung unterstellte die Ministerin in Verbänden organisierten Richterinnen und Richtern unter dem Beifall ihrer Partei, dass sie in ihrer Verbandsarbeit vorsätzlich mindestens gezielt unsachlich operieren würden. Damit aber griff sie die Unabhängigkeit der Justiz an, da eine solche herabwürdigende Darstellung den Schluss offenlässt, ob gerichtliche Entscheidungen, die nicht im Sinne der Exekutive gefällt werden, auf Grundlage des Rechts erfolgten oder Ausfluss von Verbandsinteressen darstellen sollten, als wären die betreffenden Richterinnen und Richter – genauso wie sämtliche Beamtinnen und Beamte – nicht über das genannte Beamtenstatusgesetz und den von ihnen geleisteten Eid auch außerhalb des Dienstes dazu verpflichtet, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die ihr Beruf erfordern. Wer Richterinnen und Richtern oder Beamtinnen und Beamten unterstellt, ihr Handeln sei ausschließlich interessengeleitet, der würdigt das Vertrauen in das Staatswesen herab und leistet in unangemessener Art und Weise mangelndem Vertrauen in Staat und Institutionen sowie der Angst vor gesellschaftlicher Spaltung Vorschub, wie sie zunehmend um sich greifen.⁴⁴

Fazit

Mit Ausnahme der Thüringer Sozialdemokraten hat sich in der Plenarsitzung mit guten Grund keine andere Partei mehr für die in vielfacher Art und Weise verfassungswidrigen Regelungen des nun verabschiedeten Gesetzes ausgesprochen. Dessen Verabschiedung hat auch nicht die umfangreich belegte Kritik der Gewerkschaften und Verbände verhindert. Ebenso fand das Rechtsgutachten eines der renommiertesten deutschen Verfassungs- und Besoldungsrechtler keine wirkliche Beachtung. Genauso blieb die Stellungnahme des wissenschaftlichen Diensts, das ebenso den wiederkehrenden verfassungswidrigen Gehalt des Gesetzentwurfs dargelegt hat, am Ende unbeachtet. Damit legte die Landesregierung eine Unbelehrbarkeit an den Tag, die tatsächlich nur als Realitätsverweigerung zu begreifen ist. Zu den Konsequenzen einer solchen Politikgestaltung hat das Battis-Gutachten abschließend alles Nötige gesagt, wenn es zusammenfasst, das Bundesverfassungsgericht habe „mit dem von ihm gezwungenermaßen eingeleiteten Rechtsprechungswandel nunmehr zum wiederholten Male unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich eine funktionierende Demokratie nicht leisten kann, die Alimantation ihrer Staatsdiener allein als Einsparpotential zu begreifen. Mögen die – vermeintlichen oder tatsächlichen – Sparzwänge auch hoch sein, die Kosten einer rein fis-

41 Thüringer Landtag (Fn. 11), S. 116.

42 § 34 BeamtStG v. 17.06.2008 i.V.m. § 71 DRiG v. 19.04.1972.

43 Thüringer Landtag (Fn. 11), S. 117.

44 <https://www.rheingold-marktforschung.de/zukunftsstudie-2021-wie-deutsche-in-die-zukunft-blicken/<31.10.2021>>.

kalisch ausgerichteten Besoldungspolitik werden für das Gemeinwesen auf Dauer ungleich höher sein.“⁴⁵

Es bleibt die Frage, wie der Thüringer Landtag nun im Hinblick auf die von ihm zu erwartenden Entscheidungen im Gefolge der anstehenden Tarifvereinbarung agieren wird. Denn deren Übertragung auf die Beamtenschaft wird die Verabschiedung eines Besoldungsanpassungsgesetzes im Verlauf der nächsten Monate fordern, das zuvor verfassungsrechtlich den zu erfüllenden prozeduralen Anforderungen gerecht werden muss. Die Entschließungsanträge der Regierung und der Opposition sehen dahingegen eine Prüfung der Thüringer Besoldungssystematik bis zum Ende des nächsten Jahres vor.⁴⁶ Sofern man nicht umgehend das nächste verfassungswidrige Gesetz verabschieden möchte, wird die Thüringer Landespolitik allerdings nicht bis zum Ende des nächsten Jahres Zeit haben. Sie wird also zeigen müssen, ob sie weiterhin so realitätsverweigernd agieren will wie das federführende Finanzministerium, um also den nun mittlerweile mindestens 13-jährigen Weg verfassungswidriger Besoldungsgesetze ein weiteres Mal ungebrochen voranzuschreiten, oder ob sie auf den Boden der verfassungsmäßigen Ordnung zurückkehren will, wie es ihr Art. 20 Abs. 3 GG gebietet. Die legislative Entscheidung, in welchem Land wir leben, kann ihr keiner abnehmen.

45 *Battis* (Fn. 3), S. 30.

46 LT-Drs. 7/4264 (Fn. 2), S. 1; LT-Drs. v. 20.10.2021 7/4268, S. 1.